

# Theorie des Bogenschiessens

## Anleitung zum richtigen Bogenschießen

### Die ersten Stunden mit dem Bogen

Ihr Trainer oder Bogenfachverkäufer hat durch Bestimmung Ihres Zielauges festgestellt, ob Sie einen Links- oder Rechtsbogen brauchen.

Sollte Ihnen nach mehrmaligem Probeziehen von der Motorik her der Links- oder Rechtsbogen überhaupt nicht zusagen, dann wählen Sie als Rechtshänder lieber einen Rechts- und als Linkshänder einen Linksbogen. Das falsche Zielauge lässt sich besser durch technische Hilfsmittel ausgleichen als falscher Muskeleinsatz oder total verunsicherte Haltung am Bogen.

### Der Armschutz

Für den Anfänger stellt sich immer wieder die Frage: kurzer oder langer Armschutz? Ich persönlich bin der Meinung, ein langer Armschutz ist nicht notwendig.

**Begründung:** Der Anfänger beginnt mit einem Gummiband oder sehr leichtem Bogenzuggewicht. Wird die nachfolgende Schießanleitung richtig gelernt, kommt es erst gar nicht zu einer Sehnenberührung gegen den Arm nach dem Lösen der Sehne. Sollte es dennoch einmal geschehen, hat der Schütze ein Warnsignal erhalten, dass er einen Fehler beim Aufbau eines Schusses gemacht hat. Durch das leichte Zuggewicht wird er keinen starken Schmerz empfinden. Stellt sich der Schütze später auf einen kurzen Armschutz um, zieht er meistens ein wesentlich höheres Zuggewicht. Schießt er sich nun mit der Sehne gegen den Arm, schmerzt es erheblich, und nicht selten kommt es zu einer Verletzung (Bluterguss). Dies ist dann nicht nur ein Warnsignal, sondern es entsteht auch plötzlich eine sehr große Angst. Damit verbunden geht oft manch mühsam erlernte Schießtechnik für eine gewisse Zeit verloren.

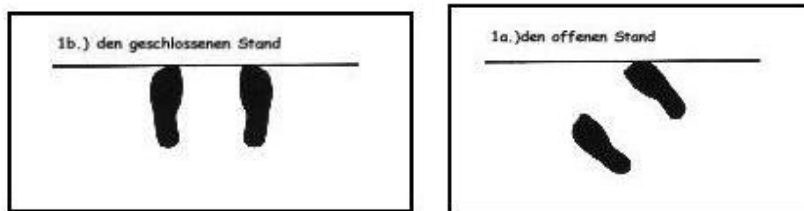
**Aber:** Bei Anfängern, welche den Ellbogen überhaupt nicht heraus drehen können, ist ein langer Armschutz von Anbeginn sinnvoll.

Sie haben nach eingehender Beratung Ihre erste Leihbogenausrüstung bekommen und freuen sich darauf, Ihren ersten Pfeil abschießen zu dürfen. Ihr Trainer hindert Sie jedoch daran. Sie können von Glück sprechen, dass Sie solch einem Trainer in die Hand gefallen sind. Denn jetzt kommt es in erster Linie darauf an, dass Sie in die Grundelemente der Schießtechnik eingewiesen werden. Legen Sie selbst großen Wert auf diesen Einstieg. Viele Bogenschützen haben es nachher bereut, dass sie am Anfang zu ungeduldig waren. Für Sie werden die nächsten Trainingsstunden auf einer Scheibe stattfinden, welche 5 Meter von Ihrer Schießlinie entfernt steht.

Die nachfolgende Schießanleitung gilt für Rechts- und Linksschützen. Der Linksschütze trainiert entsprechend um eine 180° Linksdrehung, sodass die rechte Schulter zur Scheibenmitte zeigt.

## 1. Der Stand (ohne Bogen)

Wir unterscheiden heute im wesentlichen zwei Stände:

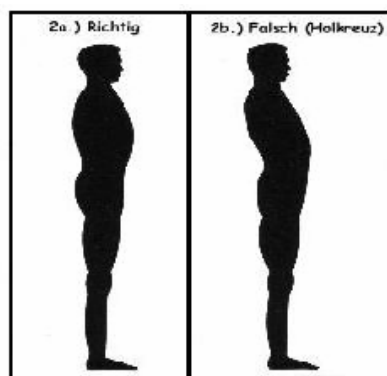


Die Füße sollten bei beiden Ständen in Schulterbreite gestellt werden. Der Schütze soll sich im Stand wohl fühlen. Einen aufgezwungenen Stand empfindet er zunächst einmal als sehr unangenehm. Eine eventuelle Umstellung zu einem späteren Zeitpunkt kann manchmal fördernder sein. Möchte der Anfänger jedoch keine der beiden Vorgaben akzeptieren, so muss er unbedingt auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, dass nur diese zwei Stände in Frage kommen. Jeder von ihm selbst gewünschte Stand führt am Erfolg vorbei. (Viele Anfänger neigen dazu, zu sagen: „Ich habe aber gesehen, dass einige Schützen anders stehen.“) Zu viele Diskussionen schon beim ersten Technikelement führen in der Regel dazu, dass der Schütze bei jedem neuen Übungsteil diskutieren will. Ein überzeugendes Fachwissen sollte durchgesetzt werden. Die Winkelfunktionen der beiden o. a. Stände können durchaus leichte Veränderungen erfahren, mehr jedoch nicht.

## 2. Die Körperhaltung im Stand (ohne Bogen)

Es gilt nun, für beide Stände die richtige Körperhaltung zu bestimmen. Der Oberkörper ist gerade aufgerichtet, die Reinkhaltung locker, die Knie leicht nach vorne entspannt. Niemals die Knie fest nach hinten durchdrücken. Es kann im Laufe der Zeit zu Rücken- und Knieproblemen führen, da durch die falsche Kniestellung ein Hohlkreuz gebildet wird.

Fast jeder Anfänger neigt hierzu. Durch den Hinweis wird erhebliche Vorsorge geleistet, dass es später beim Anziehen eines höheren Zuggewichts gar nicht erst zur Hohlkreuzlage kommt.



Steht der Schütze im offenen Stand an der Linie, zeigt die Hüfte automatisch um die Gradzahl von der Scheibe weg, in welcher er die Füße stehen hat. Steht der Schütze im geschlossenen Stand an der Linie, zeigt die Hüfte automatisch zur Scheibe hin. Streckt der Schütze nun den Bogenarm zur Scheibenmitte hin, erkennt er, dass beim offenen Stand die Hüfte in eine andere Richtung zeigt als der Bogenarm.

Bei geschlossenem Stand zeigt die Hüfte in die gleiche Richtung wie der Bogenarm, nämlich zur Scheibe hin. Um diese Körperhaltung auch im offenen Stand zu erreichen, muss er die Hüfte in Scheibenrichtung drehen. Dabei lässt er den Bogenarm auf die Scheibenmitte gerichtet. Da diese Einnahme des Standes schwieriger ist, kann es ratsamer sein, erst den geschlossenen Stand zu wählen. Bei beiden exakt ausgeführten Ständen zeigt die Bogenschulter nach dem Sehnervollauszug zur Scheibe hin.

**Anmerkung:** Den Stand hier bereits nach der Blindmethode zu ermitteln, sollte unterlassen werden, da dies zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden kann. Im Moment verunsichert es den Schützen zu sehr. Kennt er beide Stände, ist es für ihn ein Leichtes, diese Methode anzuwenden.

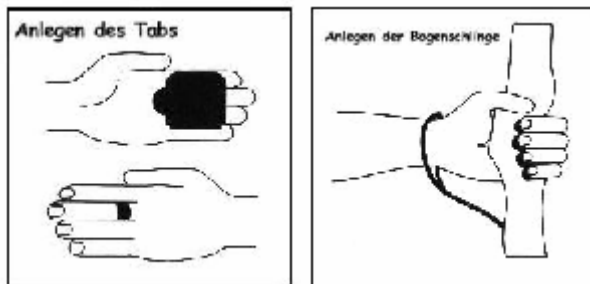
**Die Blindmethode:** Die Schießscheibe steht auf 16 m. Der Schütze steht in dem vorgegebenen Stand an der Schießlinie, das Gesicht zeigt in Scheibenrichtung. Nun verschließt er die Augen und hebt den Bogenarm rein gefühlsmäßig so an, dass er glaubt, der Bogenarm zeige auf die Scheibenmitte. Öffnet er nun das Zielauge und der Bogenarm zeigt tatsächlich auf die Scheibenmitte, ist der Stand ausgewählt. Zeigt der Bogenarm jedoch links oder rechts an der Scheibe vorbei, muss der Stand so lange korrigiert werden, bis der Bogenarm auf die Scheibenmitte zeigt. Oft fühlt sich der Anfänger aber in dieser gefundenen Idealstellung noch nicht wohl. Deshalb ist es ratsam, die Blindmethode etwas später anzuwenden, die Korrektur fällt dann wesentlich leichter. Beim späteren Sehnervollauszug muss nach dieser Methode der Bogenarm ebenfalls auf die Scheibenmitte zeigen, was anfangs oft sehr schwer fällt.

### **3. Das Spannen und Entspannen des Bogens**

Das Spannen und Entspannen des Bogens sollte in den ersten Übungsstunden durch den Trainer oder einen erfahrenen Bogenschützen erfolgen, da es nicht so einfach ist, wie es aussieht. Nach dem Spannen des Bogens müssen bereits technische Daten bedacht werden, insbesondere die Standhöhe. Der Anfänger muss vor jeder Trainingsstunde diesen Vorgang beobachten und sich die Standhöhe merken. Durch diese Wiederholungen wird er bald seinen Bogen alleine auf- und abbauen können. Die Möglichkeiten der beiden Spannvorgänge sind aufzuzeigen; gleichzeitig sollte auf eventuelle Verletzungsgefahren hingewiesen werden. Andere Spannvorgänge, wie sie zuweilen von Schützen als auch Trainern vorgezeigt werden, wirken lediglich lässig. Hier fehlt jede Vorbildfunktion. Verletzungen und Verdrehung der Wurfarmer sind nicht selten der Fall.

#### 4. Bogenhand und Bogenarm (mit Bogen)

Der Stand und die Körperhaltung wurden bereits so oft geübt, dass der Schütze sich richtig an die Linie stellt. Den Schützen öfters von der Linie weggehen und wieder in den Stand treten lassen ist eine gute Lehrmethode. Erst jetzt sollte der Schütze nach Anlegen des Arm- und Brustschutzes sowie des Bogenköchers das erste Mal den Bogen in die Hand bekommen, um einen weiteren Technikteil kennen zu lernen. Zum Schutz der Finger der Zughand wird ein Tab ohne Ankerplatte verwendet. Um ein besseres Gefühl für den späteren Ankerpunkt zu bekommen, rate ich am Anfang von einem Tab mit Ankerplatte ab. Der Bogen wird so in die Hand genommen, dass gleichzeitig die Bogenschlinge um das Handgelenk gelegt wird. Der Trainer wird entscheiden, wann später eventuell eine andere Bogenschlinge oder Fingerschlinge zum Einsatz kommt. Das Anlegen der gesamten Ausrüstung sollte dem Schützen mehrmals in Ruhe gezeigt werden.



Es steht eine Vielzahl von Tabs zur Verfügung. Nur der Schütze selbst verspürt, welcher Tab ihm ein angenehmes Gefühl beim Anziehen der Sehne, Ankern und beim Abschuss gibt. Bereits beim Anfänger sollte durch Ausprobieren von verschiedenen Tabs bezüglich Dicke und Größe darauf geachtet werden. Nicht selten bleibt der Anfänger bei einem Tab ohne Ankerplatte, weil er den Sitz des Ankerpunktes besser spürt. Gegen einen späteren Versuch, einen Tab mit Ankerplatte auszuprobieren, ist nichts einzuwenden. Es ist allerdings bedenklich, dem Schützen - wie es nicht selten geschieht - einfach einen Tab ohne Alternative vorzugeben.

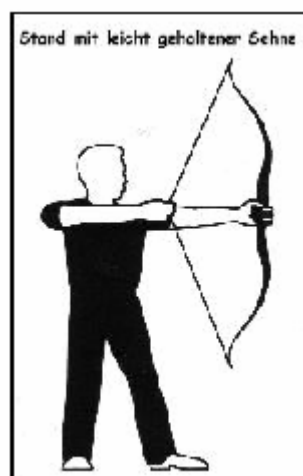
Mit dem Zeige-, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand wird so in die Sehne gegriffen, dass diese in den ersten Rillen der jeweiligen Finger liegt. Die Sehne wird nun etwas angezogen. Die vier Finger der Bogenhand liegen leicht um den Bogengriff herum. Der Daumenballen liegt fest auf dem Griff auf. Der Daumen ist entspannt und hängt locker herunter. Das Ende des inneren Daumenballens greift so in den Griff, dass er mit der Mitte des Griffes übereinstimmt (siehe Zeichnung Griffhaltung).

**Wichtig:** Wird noch mehr nach rechts herein gegriffen, so verliert die Sehne beim Abschuss ihre Schwingfreiheit und schlägt auf den Armschutz.

**Folge:** Der Pfeil wird in seinem Flugverhalten erheblich gestört.

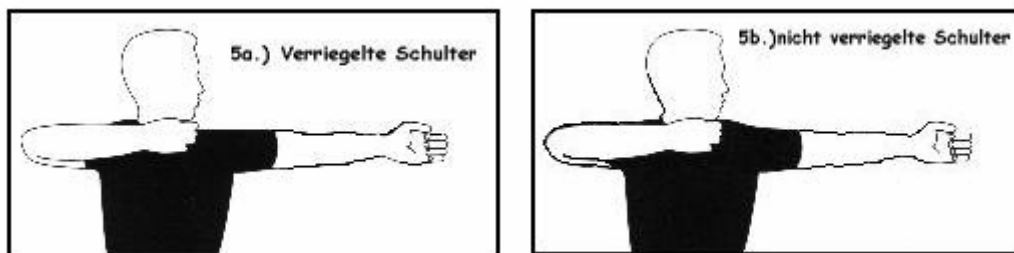


Wird der Daumenballen zu weit links eingesetzt, geht ein großer Teil des Druckpunktes aus der Bogenhand verloren. Der Trainer wird auch hier entscheiden, ob später eine veränderte Griffhaltung zweckmäßiger ist (hohe, mittlere oder tiefe Griffhaltung). Der Anfänger sollte auf jeden Fall mit dieser Griffhaltung beginnen. Ist der vorgegebene Griff eingenommen, wird der Bogen in Richtung Scheibe gehoben, bis der Arm gerade steht. Die rechte Hand, mit der die Sehne leicht angezogen ist, wird automatisch mitgeführt. In dieser Stellung des Bogenarms jetzt den Ellbogen leicht nach außen drehen. Der Bogen müsste nun senkrecht in der Hand stehen. Neigt sich der obere Wurfarm nach links oder rechts, ist mit dem Handgelenk eine Korrektur vorzunehmen. Der Ellbogen bleibt in der ausgedrehten Stellung. Dieser Ablauf sollte so lange wiederholt werden, bis er eine Selbstverständlichkeit ist. Ein Sehnenvollauszug während dieses Trainingselementes kann verheerende Folgen für die Bogenschulter haben.



## 5. Die Bogenschulter (mit Bogen)

Die Bogenschulter ist eines der wichtigsten Elemente der Schießtechnik überhaupt, wenn nicht sogar das wichtigste. Ihr wird gerade vom Anfänger als auch vom Trainer manchmal zu wenig Beachtung geschenkt. Nicht richtig eingesetzt und nicht immer wieder korrigiert, führt sie zu erheblichen Folgefehlern. Späterer Erfolg oder Nichterfolg hängen in hohem Maße von der Bogenschulter ab. Viele Bogenschützen könnten heute besser sein, wenn sie auf diesen Technikteil mehr geachtet hätten. Selbst anschließender, hoher Trainingsaufwand konnte den Fehler nur selten beheben. Zu hohes Bogenzuggewicht am Anfang lässt die Bogenschulter auch hoch kommen. Greift man dem Schützen beim Sehnervollauszug auf die Schulter und diese zittert, ist das Zuggewicht zu hoch. Oberstes Gebot: Bogen sofort umtauschen und niedrigeres Zuggewicht auflegen. Der Anfänger ist also gut beraten, das ihm vom Trainer oder Bogenfachverkäufer ausgewertete Zuggewicht anzunehmen. Imponier- oder sogar Machogehabe sind vollkommen fehl am Platze.



Die Bogenschulter muss, nachdem der Bogenarm in die Waagerechte genommen wurde, verriegelt werden. Davon, diesen Vorgang bereits mit Kapitel Nr.4 der Schießanleitung zu erlernen, rate ich ab, da bereits eine Ganzlehrmethode aufgezeigt wird. Es wäre zwar möglich, aber viele Anfänger sind damit einfach überfordert. Diese Übung, ist wieder mit leicht angezogener Sehne zu praktizieren. Die verriegelte Schulter verhilft dem Bogenschützen später zu einem sehr stabilen Bogenarm.

**Hinweis:** Erst nach erlernter Schulterverriegelung sollte der Schütze an den Sehnervollauszug herangeführt werden.  
Bogenschulter verriegeln heißt: Die Schulter des Bogenarmes aus ihrer hochgestellten Haltung (siehe Zeichnung 5b) nach unten einsacken zu lassen (siehe Zeichnung 5a)

## **6. Der Anker (voller Sehnenauszug)**

Das Finden des richtigen Ankerpunktes wird ohne Auflegen eines Pfeils geübt. Wir unterscheiden im wesentlichen drei Ankerarten. Für jeden Schützen muss die richtige Ankerart sorgfältig ausgewählt werden, da nicht jeder Körperbau jeden Anker zulässt.

### **6a) Der Nasen-Kinn-Anker**

Kapitel Nr.5 der Schießanleitung wird beherrscht, Stand und Körperhaltung sind eingenommen, das Gesicht ist zur Scheibe gerichtet, der Kopf steht senkrecht. Beim nun ausgeführtem Sehnenvollauszug soll die rechte Hand, mit deren Finger die Sehne richtig gegriffen wurde, so weit gleichmäßig nach hinten gezogen werden, dass diese den direkten Weg zur Nasen- und Kinomitte findet. Dabei legt der Schütze den Zeigefinger unter das Kinn und sehr eng an den Hals an. Die Zugbelastung auf den Fingern sollte zu 50 % auf dem Mittelfinger und zu jeweils 25 % auf dem Zeige- und Ringfinger liegen.

In jeder für den Schützen ausgewählten Ankerart sollte der Ellbogen der Zughand genau in paralleler Richtung des Bogenarmes stehen. Die Vorbereitung zum Abschuss des Pfeils wäre dann bio-mechanisch korrekt aufgebaut.

Diese Wunschvorstellung erreichen viele Schützen aus rein anatomischen Gründen nicht. Es soll zwar versucht werden, diese Haltung zu erreichen, jedoch niemals mit Zwang.



## 6b) Der Nasen-Kinn-Anker mit Kopfschräglage

Viele Schützen kommen zwar mit dem Direktanzug an das Kinn, doch die Sehne berührt nicht die Nasenmitte. Der gesamte Sehnenanzug wird wie unter 6a durchgeführt. Nachdem die Sehne die Mitte des Kinns erreicht hat, neigt sich der Kopf soweit nach vorne, bis die Nasenspitze die Sehne leicht berührt.

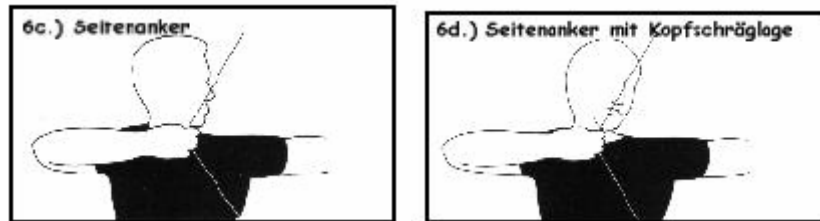


## 6c) Der Seitenanker

Schützen, denen Ankerart Ba und Sb nicht entgegenkommen, wählen den Seitenanker. Der Anzug der Sehne erfolgt wie bei Nasen-Kinn-Anker, doch nun wird die Sehne ganz leicht rechts an der Nasenspitze vorbeigezogen. Dadurch findet sie am Kinn leicht nach rechts versetzt ihren Platz. Der Anpressdruck der Zugband bleibt bestehen.

## 6d) Der Seitenanker mit Kopfschräglage

Der Sehnenanzug wird wie unter 6c durchgeführt. Nachdem die Sehne ihren Platz am Kinn leicht rechts erreicht hat, neigt sich jetzt der Kopf so weit nach vorne, bis die Nasenseite leicht die Sehne berührt.



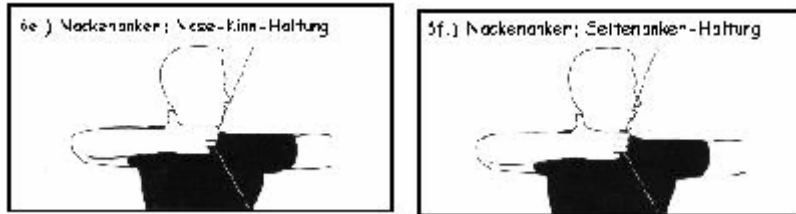
Der Seitenanker wird auch sehr oft so ausgezogen, dass die Sehne die Nasenmitte berührt. Es ist jedoch kein klassischer Seitenanker. Diese Ankermischung sollte aber ausprobiert werden, da sie eine gute Alternativlösung ist.



## 6e 6f) Der Nackenanker

Dieser Anker wird nur von sehr wenigen Bogenschützen geschossen, ist aber durchaus eine gute Alternative zu den anderen Ankerarten, was Ergebnisse von über 1300 Ringen beweisen. Dieser Anker ist für den Anfänger der schwierigste und in der Phase des Lernprozesses ungeeignet. Zu einem späteren Zeitpunkt kann es durchaus angemessen sein, für einzelne Schützen diesen Anker auszuwählen. Schützen die Schwierigkeiten mit der Kopfstellung haben, arbeiten sich bei diesem Anker mit dem Kopf in eine für sie günstige Position. Es ist hierbei sehr viel Bewegungsablauf mit dem Kopf im Spiel, was eigentlich nicht sein sollte. Steht der Anker, ist er allerdings eng und fest am Hals. Die Sehne kann sehr explosiv gelöst werden.

Beim Anzug der Sehne bringt der Schütze den Daumen der Zughand an einen Haltepunkt im Nacken. Gleichzeitig stellt er den Kopf so in Position, dass die Nasenmitte oder rechte Nasenhälfte leicht an die Sehne kommt.



In Ausnahmefällen kann es dazu führen, dass der extreme Seitenanker geschossen werden muss. Dieser Anker sollte jedoch den Jagdschützen vorbehalten bleiben, da Schnellschuss durchgeführt wird. Der extreme Seitenanker wird so aufgebaut, dass die Sehne wie beim Seitenanker rechts an der Nase vorbei gezogen wird, jedoch so weit, dass sie etwa in Mitte der Wange ihren Vollauszug findet. Der Anpressdruck der Zughand liegt ungefähr zwischen Kinnmitte und Ohr. Die Kopfhaltung kann auch gerade sein.





## 8. Der Abschuss

Die Zeit bis zum ersten Abschuss eines Pfeils war lang und hat viel Geduld erfordert. Aufgrund der erarbeiteten Schießanleitung wurde sicher auch erkannt, wie viele Bausteine vorher notwendig waren, um nun einen hoffentlich sauberen ersten Pfeil schießen zu können. Nachdem die Ankerart bestimmt und die Position der Handstellung am Kinn automatisch erfolgt, steht der Schütze unmittelbar vor seinem ersten Abschuss. Es wird kein Zielvorgang ausgeführt. Beide Augen sind offen, das Gesicht ist der Scheibe zugewandt, die Sehne steht mit Sehnenvollauszug im Anker. Die drei Finger der rechten Hand werden nun einfach schnell geöffnet. Nach dem Schuss ist die rechte Hand ganz eng am Hals liegend nach hinten zu führen (siehe Zeichnung). Während und nach der Abgabe des Schusses bleibt der ganze Körper ruhig stehen. Lediglich die Lösungshand fließt im Nacken aus. Die Schulter- und Rückenspannung bleiben für ca. 3 Sekunden beibehalten, da sonst das Nachhalten nicht möglich ist.



## 9. Das Nachhalten

Nach dem Abschuss muss der Schütze den Bogen nachhalten, das heißt, er verweilt ca. 3 Sekunden in der Abschusshaltung. Wird dieses Nachhalten nicht von Anfang an gelernt, hat der Schütze später auf weitere Entfernungen von 70 - 50 m erhebliche Probleme mit der Pfeilgruppierung. Ein Schießen auf weitere Entfernungen soll erst dann vorgenommen werden, wenn der Abschuss und das Nachhalten bereits längere Zeit sauber erfolgt. Die Steigerung der Entfernung sollte zwischen 5 und 30 m liegen, weiter nicht.

Das Nachhalten wird, wie alle Vorgänge im Körper, durch das Gehirn gesteuert. Hält der Schütze also gut nach, kann das Gehirn diese Phase reproduzieren. Hält der Schütze schlecht nach, reproduziert das Gehirn eben dieses schlechte Nachhalten.

Das gilt für alle Elemente der Schießtechnik und des Schießtrainings.

## 10.

### **Anmerkung**

Es gibt viele Möglichkeiten bis zum ersten Abschuss eines Pfeils zu kommen. Sicher jedoch ist, dass der Anfänger, welcher sich für den ersten Pfeilabschuss Zeit lässt, am Ende mehr Erfolg haben wird.

Die Erfahrung mit der Ausbildung von vielen Anfängern hat gezeigt, dass sich die Schießanleitung in der Anwendung der Teil Lehrmethode besser bewährt hat als die Ganzlehrmethode. Bei dieser Lehrmethode muss der Anfänger auf zu viele Dinge achten. Er wird zwar seinen ersten Pfeil wesentlich schneller abschießen und hat früher ein "AHA-Erlebnis". Ob es ihm aber einen schnelleren Erfolg bringt, bezweifle ich. Im Bogenschießen ist der Geduldige und Ausdauernde gefragt. Ausnahmen bestätigen zwar die Regel, aber in dieser Sportart sind diese Ausnahmen sehr, sehr selten.

Bei jungen Bogenschützen muss sehr darauf geachtet werden, dass eine erlernte koordinative Fähigkeit manchmal innerhalb von 2 bis 4 Wochen aufgrund von Wachstum verloren gehen kann.

# Satzung des Krefelder Sportschützenkorps

1842 e.V.\*)

- Abschrift -



in der Fassung des Beschlusses  
der Mitgliederversammlung vom 7. März 2018  
mit Anpassungen durch den Vorstand  
vom 2. Oktober 2018

\*) AG Krefeld, VR 1198

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Krefelder Sportschützenkorps 1842 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports im sportlichen und olympischen Geiste und die Förderung des Volkssports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung und Teilnahme an von Wettkämpfen sowie die Förderung des Miteinanders der Vereinsmitglieder.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung des Sports i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,



oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf die Erstattung angemessener Auslagen, welche von ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein aufgewendet werden

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Training und an Wettkämpfen.
2. Ehegatten, Lebenspartner i.S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie Kinder eines Mitgliedes, die mit einem Mitglied (Stammmitglied) in häuslicher Gemeinschaft leben, können auf entsprechenden Antrag des Stammmitgliedes die Mitgliedschaft im Verein im Rahmen einer Familienmitgliedschaft erwerben. Die Familienmitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie das Stammmitglied, soweit sich aus nachfolgendem Absatz 7 etwas Anderes ergibt. Die Familienmitgliedschaft endet mit Ausscheiden aus der häuslichen Gemeinschaft mit dem Stammmitglied. Für Kinder des Stammmitgliedes endet die Familienmitgliedschaft auch vor Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, wenn:
  - a) das Kind zu Beginn des Rechnungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne dass die Voraussetzungen in nachfolgender lit. b) vorliegen;
  - b) sich das Kind im Studium oder in einer Berufsausbildung befindet und zu Beginn des Rechnungsjahres noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Voraussetzung für die Fortsetzung der Familienmitgliedschaft gegenüber dem Verein nachzuweisen.

Die Familienmitgliedschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft des Stammmitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Kündigung der Mitgliedschaft. Der Austritt muss mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Rechnungsjahres (d.h. bis zum 30. Juni) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung;
  - c) Wegfall der Voraussetzungen für die Familienmitgliedschaft;
  - d) Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.

Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich durch Einwurfeinschreiben bekannt zu geben.

Gegen diese Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied Widerspruch zum Schiedsgericht nach § 9 erheben.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Entrichteten Jahresbeitrags.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Einhaltung unerfüllter Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Vergangenheit.
7. Auf jugendliche Mitglieder, unter 18 Jahren, findet die Vereinsatzung wie folgt Anwendung:
  - a) Die Beitrittserklärung muss vom Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
  - b) Jugendliche Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
8. Mitgliedern oder anderen Personen, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann durch Vorstandsbeschluss die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreite vollberechtigte Mitglieder.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet eine Änderung ihres Wohnsitzes oder ihren sonstigen Kontaktdaten sowie der Bankverbindung über die die Mitgliedsbeiträge eingezogen werden unverzüglich dem Verein anzuzeigen.
10. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie Aufnahmegebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit.

## §5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- c) der erweiterte Vorstand.
- d) das Schiedsgericht

## §6

### Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung wird einberufen:
  - a) nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate des Jahres wird eine Mitgliederversammlung einberufen (ordentliche Jahreshauptversammlung)
  - b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
  - c) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
  - d) Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereins statt.
2. Im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Kassenprüfer haben die Mitglieder über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen zu unterrichten. Im Rahmen ihres Prüfungsberichts haben die Kassenprüfer eine Empfehlung bezüglich der Entlastung der Mitglieder des Vorstandes abzugeben.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorgenommen werden. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliedsanschrift.

4. Abweichend von vorstehendem Absatz 3 ist die Übermittlung der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform (z.B Email) zulässig und ausreichend, wenn das betreffende Mitglied der Übermittlung von Mitteilungen des Vereins in Textform schriftlich zugestimmt hat. Das Mitglied muss dem Verein hierfür eine Emailadresse übermitteln. Die Zustimmung zum Versenden von Einladungen/Mitteilungen in Textform kann schriftlich oder in Textform widerrufen werden. Maßgebend für den Zeitpunkt des Widerrufs ist der Eingang beim Verein.
5. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie kann die Leitung der Versammlung auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung sehen zwingend etwas anderes vor.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens 2 Monate, spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
8. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund dieser Vereinssatzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen der erschienenen Mitglieder bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt; sie gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat dann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.
12. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes;
  - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - d) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
  - e) Begründung, Auflösung von Schießsportabteilungen des Vereins sowie Wahl der Referenten der Schießsportabteilungen
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung
  - g) Auflösung des Vereins.
13. In der Mitgliederversammlung können sich Mitglieder durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die vor der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist.

## §7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/r
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c) Kassierer/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) Sportwart
  - f) Jugendwart
2. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Referenten der Schießsportabteilungen.
3. Zum Vorstand sowie zum erweiterten Vorstand des Vereins können nur Mitglieder berufen werden. Mehrere Vorstandsämter (im Sinne von § 26 BGB) können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder insbesondere gegenüber den Organen des Schießsportverbandes bzw. der Schießsportverbände im Sinne von § 15 WaffG, denen der Verein angehört und verwaltet darüber hinaus die zur Verfügung stehenden Mittel. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für den Verein erfolgt ehrenamtlich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden einzeln, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder des Vorstands (im Sinne von § 26 BGB) anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden ggf. Stellvertreter.

Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet:
  - a) mit seinem Ausscheiden aus dem Verein
  - b) mit Verweigerung der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
  - c) Rücktritt aus persönlichen Gründen.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand mit zweidrittel Mehrheit, bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung, einen Nachfolger.

## **§8**

### **Kassenprüfer/innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung eine/n Kassenprüfer/in für eine Amtszeit von zwei Rechnungsjahren. Es amtieren damit immer ein Kassenprüfer, dessen verbleibende Amtszeit noch zwei Jahre beträgt, sowie ein Kassenprüfer, dessen verbleibende Amtszeit noch ein Jahr beträgt.
2. Zu Kassenprüfern/innen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht dem Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nur dann zulässig, wenn ohne eine Wiederwahl das Amt des Kassenprüfers nicht besetzt werden kann.
3. Den Kassenprüfern/innen obliegt die Prüfung des Geldverkehrs sowie die Führung der Bücher des Vereins sowie die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Der Prüfung durch die Kassenprüfer/innen unterliegt insbesondere die Jahresrechnung des Vereins.
4. Die Kassenprüfer/innen fertigen einen Bericht über die Kassenprüfung und tragen diesen auf der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung vor.
5. Scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin während seiner/ihrer Amtszeit aus dem Verein aus oder kann ihren in Absatz 3 genannten Aufgaben aus anderen Gründen nicht nachkommen, so bestellt das



Schiedsgericht auf Antrag des Kassierers/der Kassiererin aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins einen Ersatzkassenprüfer/eine Ersatzkassenprüferin, der/die an der Kassenprüfung für das jeweilige Rechnungsjahr teilnimmt. Hat der/die verhinderte Rechnungsprüfer/in eine verbleibende Amtszeit von mehr als einem Rechnungsjahr und besteht die Verhinderung auf Dauer, ist auf der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung ein weiterer Kassenprüfer zu wählen, dessen/deren Amtszeit nur ein Rechnungsjahr beträgt.

## **§9**

### **Schiedsgericht**

1. Gegen Entscheidungen des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann das betroffene Mitglied (Widerspruchsführer) Widerspruch zum Schiedsgericht des Vereins erheben, das – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – binden über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet.
2. Der Widerspruch ist vom Widerspruchsführer innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss beim Widerspruchsführer durch Einwurfeinschreiben an die auf der Homepage des Vereins oder die im Vereinsregister veröffentlichte Adresse Geschäftsstelle des Vereins einzulegen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Frist ist das Datum der Aufgabe zur Post.
3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die ordentliche Jahreshauptversammlung wählt drei ständige Mitglieder des Schiedsgerichts sowie ein stellvertretendes Mitglied, die nicht dem Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) angehören. Die Bestimmungen in § 7 Abs. 3, 5 sowie 7 lit. a) und c) finden auf die Mitglieder des Schiedsgerichts entsprechende Anwendung.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts (einschließlich des stellvertretendes Mitgliedes) wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Schiedsgerichts. In dessen Abwesenheit erfolgt die Leitung der Sitzungen

des Schiedsgerichts durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Das stellvertretende Mitglied des Schiedsgerichts nimmt bei Verhinderung eines ständigen Mitglieds des Schiedsgerichts an den Verhandlungen des Schiedsgerichts teil

5. Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Schiedsrichter. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Widerspruchsführer durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.
6. Zu der mündlichen Verhandlung ist der Widerspruchsführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Nach Möglichkeit ist der Termin der mündlichen Verhandlung zuvor mit Widerspruchsführer abzustimmen. Bleibt der Widerspruchsführer ohne Nachweis eines hinreichenden Grundes der mündlichen Verhandlung fern, kann das Schiedsgericht ohne Anhörung des Widerspruchsführers entscheiden. Weist der Widerspruchsführer einen hinreichenden Grund für sein Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung nach, ist ein neuer Termin für die mündliche Verhandlung anzuberaumen, für den die vorgenannte Form und Frist der Ladung entsprechend gilt. An der mündlichen Verhandlung soll ein Vertreter des Vorstands (im Sinne von § 26 BGB) teilnehmen.

## **§ 10**

### **Einhaltung waffenrechtlicher Vorschriften**

1. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer nach seinem objektiven Eindruck die Gewähr dafür bietet, dass er die für den Umgang mit Schusswaffen, Munition sowie Pfeil und Bogen notwendige Zuverlässigkeit bietet. Wenn und soweit die ausschließliche Ausübung des Schießsports durch das Mitglied mit Pfeil und Bogen nicht zwingend etwas Anderes gebietet, gilt die Definition in § 5 WaffG entsprechend.
2. Verliert ein Mitglied seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 WaffG, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen, wenn der Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit auf der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat

erfolgt, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder darüber bedroht ist (Verbrechen im Sinne von § 12 Abs. 1 StGB). Ein Mitglied ist ferner aus dem Verein auszuschließen, wenn es rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht ist, die im Zusammenhang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen steht. Ein Ausschluss ist auch bei Mitgliedern möglich und in den Fällen der Sätze 2 und 3 dieses Absatzes geboten, wenn die Voraussetzungen für den Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit vorliegen und das Mitglied keinen Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen hat.

3. Ein Mitglied kann auch ohne die Feststellung eines Verlustes der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es beim Training oder bei Wettkämpfen den Weisungen der zuständigen Aufsicht wiederholt nicht Folge leistet und/oder durch sein Verhalten beim Training oder bei Wettkämpfen sich und/oder andere an Leib und Leben gefährdet oder Sachen von erheblichem Wert zerstört. Die Gefährdung von Leib und Leben ist zwingend dann anzunehmen, wenn das Mitglied im alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluss von Rauschmitteln Waffen handhabt. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied dreimal innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren von der zuständigen Aufsicht wegen eines Fehlverhaltens im Sinne dieses Absatzes vom Wettkampf oder Training ausgeschlossen wurde. Ein Ausschluss vom Training oder Wettkampf ist von der zuständigen Aufsicht in den Aufsichtsprotokollen aktenkundig zu machen und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn das Mitglied noch nicht dreimal vom Wettkampf oder Training ausgeschlossen wurde, das sicherheitsrelevante Fehlverhalten des Mitglieds jedoch so schwerwiegt, dass es darauf schließen lässt, dass ein ähnliches Fehlverhalten auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann.
4. Liegen die Voraussetzungen für einen zwingenden Ausschluss aus dem Verein vor, ist der Ausschluss auf der nächsten, der Erkenntniserlangung der Umstände, die zum zwingenden Ausschluss führen, folgenden Vorstandssitzung vom Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) zu bestätigen.

Einer Beschlussfassung bedarf es insoweit nicht. Der Ausschluss ist lediglich im Protokoll über die Vorstandssitzung zu vermerken. Soweit dem Vorstand nach dieser Satzung ein Ermessen über den Ausschluss eines Mitgliedes zusteht, entscheidet der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) nach pflichtgemäßen Ermessen durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich nach Beschlussfassung oder Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen zwingenden Ausschluss durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen.

5. Mitglieder denen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit durch die zuständige Waffenbehörde rechtskräftig entzogen wurde, dürfen am Training und an Wettkämpfen mit erlaubnispflichtigen Waffen nicht teilnehmen. Entsprechendes gilt für Mitglieder, die nicht über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen bzw. verfügt haben, von denen aber Umstände bekannt sind, die bei Innehaben einer waffenrechtlichen Erlaubnis einen Widerruf oder einen Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis rechtfertigen würden. Eine Teilnahme am Training und an Wettkämpfen mit erlaubnispflichtigen Waffen ist Mitgliedern ebenfalls verwehrt, die wegen eines Verbrechens beschuldigt, angeschuldigt oder angeklagt sind, ohne das bereits eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist. Die Sperre für die Teilnahme am Training und an Wettkämpfen mit erlaubnispflichtigen Waffen endet, wenn das Verfahren in anderer Weise als durch eine Verurteilung beendet wurde.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein
  - a) die Verurteilung wegen eines Verbrechens,
  - b) die Verurteilung wegen eines Vergehens, das im Zusammenhang mit Waffen, Munition oder Explosivstoffen steht,
  - c) den Widerruf oder den Entzug der ihm erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Waffenbehördeunverzüglich anzuzeigen.
7. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss nach diesem § 10 steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs zum Schiedsgericht zu.

8. Bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet die zuständige Waffenbehörde von einem Ausscheiden aus dem Verein (durch Kündigung oder durch Ausschluss) in Kenntnis zu setzen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Nachschusspflichten bestehen nicht.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist der Liquidationsüberschuss an die Stadt Krefeld - Sportamt- auszukehren, die die ausgekehrten Mittel in entsprechender Anwendung des Vereinszwecks unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Schießsports im sportlichen und olympischen Geiste in der Stadt Krefeld zu verwenden.

## **§12**

### **Schlussbestimmung**

Sofern das Registergericht teile der Satzung beanstandet, wird der Vorsitzende ermächtigt, die Satzung zur Behebung von Beanstandungen zu ändern.

\*\*\*\*\*

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. März 2018 mit 45 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 4 Stimmenthaltungen festgestellt.

Die vorstehende Satzung wurde durch den Vorsitzenden auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes vom 2. Oktober 2018 gemäß

§ 12 zur Behebung von Beanstandungen des Vereinsregisters in § 6 Abs. 1 lit. c) und § 6 Abs. 13 geändert.